

schaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 1191; Ber. 1954 S. 176 und 773) — im folgenden kurz „Erste Durchführungsbestimmung“ genannt — gelten sinngemäß auch für das Veranlagungsjahr 1955, sofern in den folgenden Bestimmungen nichts anderes festgelegt ist.

## § 2

**Ergänzung der Begriffsbestimmungen**

Die Bestimmungen des § 10 der Ersten Durchführungsbestimmung über den Begriff der landwirtschaftlichen Erzeugnisse werden wie folgt ergänzt:

1. Vermehrungssaatgut von Mais und Hirse unterliegt nicht der Pflichtablieferung (zu Ziff. 1 des § 10).
2. Zu den Ölsaaten gehören auch Sonnenblumenkerne (zu Ziff. 3 des § 10).
3. Zu den Freilandgemüsearten gehören auch Schwarzwurzeln (zu Ziff. 5 Buchst. b des § 10).

## § 3

**Ergänzung der Bestimmungen über die Absetzung von Flächen**

Die Bestimmungen des § 13 der Ersten Durchführungsbestimmung über die Ermittlung der landwirtschaftlichen Nutzfläche bei der Veranlagung von Schlachtvieh, Milch, Eierri und Wolle werden dahingehend ergänzt, daß

1. auch die vertragsgebundenen Anbauflächen von Zichorienwurzeln, die Vermehrungsflächen von Mais und Hirse sowie die Anbauflächen von Hopfen von der landwirtschaftlichen Nutzfläche abzusetzen sind. Geschlossene Obstanlagen können nur dann abgesetzt werden, wenn die Besitzer dieser Anlagen
  - zur Obstablieferung verpflichtet sind;
2. die nach § 13 der Ersten Durchführungsbestimmung abgesetzten Anbau- und Saatguterzeugungsflächen, wenn sie nicht mit den betreffenden Erzeugnissen angebaut oder als Samenträgerfläche bei der Feldanerkennung aberkannt wurden, nachzuveranlagen sind, und zwar
  - a) in Schlachtvieh, Milch, Eiern und Wolle nach Hektar nach den für den Betrieb festgesetzten Ablieferungsnormen,
  - b) in Getreide und Kartoffeln — anteilmäßig — nach Entscheidung des Rates des Kreises.

Die DSG-Handelszentrale-Zweigstellen sind deshalb verpflichtet, der Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Kreises vom Nichtanbau oder von der Aberkennung unverzüglich Kenntnis zu geben. Die Abteilung Erfassung und Aufkauf hat die Nachveranlagung binnen zehn Tagen durchzuführen.

## § 4

**Ermittlung der Betriebsgrößengruppen**

Bei der Einreihung in die Betriebsgrößengruppen nach § 16 Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung sind die Anbauflächen von Hopfen nicht zu berücksichtigen.

## § 5

**Veranlagung gemeinsam geführter Wirtschaften**

Die Bestimmungen des § 17 Absätze 3 und 4 der Ersten Durchführungsbestimmung über die Veranlagung gemeinsam geführter Wirtschaften erhalten folgenden Wortlaut:

„(3) Bei der Veranlagung zur Pflichtablieferung zweier oder mehrerer Eigentümer, Besitzer oder Nutznießer von landwirtschaftlichen Nutzflächen, die am 1. Januar des Veranlagungsjahres von einer Hofstelle aus diese Nutzflächen gemeinsam bewirtschaften, ist ein Ablieferungsbescheid auf den Namen dieser Bewirtschafter auszustellen. Beim Einreihen dieser Betriebe in die Betriebsgrößengruppe (§ 16 der Ersten Durchführungsbestimmung) und beim Feststellen der danach

für sie geltenden Ablieferungsnormen oder beim Berechnen der Ablieferungsmengen ist die gesamte, gemeinsam bewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzfläche zugrunde zu legen. Das gleiche gilt sinngemäß für den Abschluß der Verträge (§ 11 der Verordnung).

(4) Die Ablieferungspflicht betrifft die Bewirtschafter einzeln und gemeinschaftlich; die Erfüllung der Pflichtablieferung kann von jedem Bewirtschafter zu einem Teil oder ganz gefordert werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat des Kreises durch Beschluß, ob eine gemeinsame Bewirtschaftung vorliegt oder nicht. Die Entscheidung ist endgültig.“

## § 6

**Veranlagung von Braugerste**

Die Bestimmungen des § 24 der Ersten Durchführungsbestimmung über die Veranlagung von Braugerste erhalten folgenden Wortlaut:

## „§ 24“

**Veranlagung von Braugerste**

(1) Die vom Ministerium für Lebensmittelindustrie bestimmten Mälzereien oder die VEAB haben mit dem zum Anbau oder zur Ablieferung von Sommergerste verpflichteten Erzeuger Verträge über die Ablieferung der gesamten Ernte abzuschließen, deren Muster vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf herausgegeben wird.

(2) Für die Ablieferung der Braugerste oder der braufähigen Sommergerste über das Ablieferungssoll werden den Erzeugern folgende Vergünstigungen gewährt:

- a) Rücklieferung von Futtergetreide ohne geldliche Verrechnung:  
für 100 kg Braugerste 130 kg Futtergetreide  
für 100 kg braufähige Sommergerste 120 kg Futtergetreide  
oder
- b) Anrechnung auf das übrige Ablieferungssoll in Getreide:  
für 100 kg Braugerste 130 kg Brotgetreide  
oder Futtergetreide  
für 100 kg braufähige Sommergerste 120 kg Brotgetreide  
oder Futtergetreide
- c) beim Aufkauf:  
Bezahlung des zum Zeitpunkt der Ablieferung gültigen Aufkaufpreises.“

## § 7

**Ablieferung von Heu und Stroh**

Die Bestimmungen des § 27 Abs. 4 der Ersten Durchführungsbestimmung über die Veranlagung von Heu und Stroh — unter Aufhebung von Ziff. 5 — werden dahingehend ergänzt, daß

1. auch Wirtschaften, die nicht in der Lage sind, die Produktionsbedingungen für Heu zu verbessern und daher nur Heu ernten, das den Qualitätsbedingungen nicht entspricht, sowie auch Wirtschaften, die nach der Veranlagung weniger als 50 kg Heu und 100 kg Stroh abzuliefern haben, bei der Befreiung von der Ablieferung von Getreidestroh und Heu zu berücksichtigen sind,
2. statt Getreidestroh auch Raps- und Senfstroh im Verhältnis 1:3 (3 dz Rapsstroh = 1 dz Getreidestroh) geliefert werden kann.

## § 8

**Seidenkokons**

Die Bestimmungen des § 32 Abs. 4 der Ersten Durchführungsbestimmung über die Aufgliederung der Planmengen von Seidenkokons werden dahingehend ergänzt,